

Autonome Bürgergemeinde

(Aus Balsthaler Dorfgeschichte von Hans Sigrist)

Die neue Bundesverfassung von 1874 sprach den Ansassen das uneingeschränkte Stimmrecht in Gemeinde zu, behielt allerdings den Bürgern die Nutzung des Gemeindegutes vor. Um dieser neuen Bundesverfassung zu genügen, musste auch der Kanton 1875 seine Verfassung revidieren; er ging dabei aber noch einen Schritt weiter als die Bundesverfassung und verfügte im Prinzip, wenn auch nicht im ausdrücklichen Wortlaut, bereits die Trennung von Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes geschah freilich auf einem etwas seltsamen Wege. Ein neues Gemeindegesetz, das die Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinde rechtlich verankern wollte, wurde 1877 vom Volke verworfen, da die Bürger immer noch stark genug waren, um ihre althergebrachten Vorrechte mit Erfolg zu verteidigen. Trotzdem ordnete der Kantonsrat an, dass bei der Neuwahl der Gemeindebehörden getrennte Gemeinderäte für Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde zu wählen seien, wobei allerdings den Bürgergemeinden freigestellt blieb, den Einwohnergemeinderat auch als ihre Vertretung anzuerkennen. Balsthal wählte formell sowohl einen Einwohner- wie einen Bürgergemeinderat, die aber beide durch den gleichen Ammann Jost Fluri präsiert wurden; auch im Einwohnergemeinderat sassen übrigens nur zwei Nichtbürger. Wichtiger aber war, dass keinerlei Ausscheidung der Güter und Rechnungen zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde erfolgte; die bisherigen Fonds wurden in hergebrachter Weise weitergeführt, nur dass jetzt bei der eigentlichen Gemeinderechnung der Eingang an Steuern eine immer grössere Rolle spielte.

Die Revision der Kantonsverfassung von 1887 schuf die verfassungsmässige Grundlage für die 1877 vom Kantonsrat verfügte Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinden; darüber hinaus wurden nun auch die Kirchgemeinden als selbständige Gemeinden anerkannt. Wie schon 1877 leistete die Gemeinde Balsthal dieser Neuordnung zunächst nur rein formell Folge, indem 1892 die katholischen Gemeinderäte sich gleichzeitig als römisch-katholischer Kirchgemeinderat konstituierten; im übrigen wurden bürgerliche und kirchliche Fonds weiterhin von der Einheitsgemeinde verwaltet, in der die Bürger nach wie vor weitaus dominierten; die Nichtbürger waren seit den neunziger Jahren regelmässig in erster Linie durch Direktoren der beiden grossen Industrieunternehmen repräsentiert.

Es dauerte indessen bis 1917, bis auch Balsthal sich entschloss, die von der Verfassung geforderte Trennung von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde auch tatsächlich durchzuführen, indem man das Gemeindevermögen unter sie aufteilte. Die Einwohnergemeinde behielt von den verschiedenen Fonds nur die Schulfonds sowie den neu geschaffenen Fonds der Elektra. Die kirchlichen Fonds wurden der römisch-katholischen Kirchgemeinde übergeben, die dafür auch fortan die Besoldung des Pfarrherren sowie des seit 1901 eingeführten ständigen Vikars und die Kosten für Bau und Unterhalt von Pfarrkirche und Pfarrhaus übernahm. Die Bürgergemeinde schliesslich erhielt den Armenfonds sowie die bisherigen Gemeindewaldungen und – allmenden; die kleinen Allmendstücke und ehemaligen Bünnten im Dorfe waren schon 1869 von der Gemeinde verkauft worden, mit Ausnahme eines kleinen Häuschens in der Haulen. Damit erreichte die Bürgergemeinde erst ihre selbständige Existenz, und fortan wurde der Bürgerrat auch von einem eigenen Bürgerammann präsiert, nicht mehr wie bisher vom Gemeindeammann.